

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 15/08 B

L 4 SB 125/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 11/06 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2008 durch die
Richter D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 20.2.2008 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach beim Kläger der Grad der Behinderung (GdB) den für die Schwerbehinderteneigenschaft notwendigen Wert von 50 nicht erreicht und außerdem die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) nicht vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160s Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts eine Erklärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Erklärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 5 Er formuliert zwar die folgende, von ihm für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:

Müssen Einzel-GdB-Werte von 30, 20, 20 und 10 dann zu einem Gesamt-GdB von zumindest 50 führen, wenn diese Behinderungen sich wechselseitig negativ beeinflussen?
- 6 Er legt aber nicht dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. In diesem Punkt beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf die Behauptung, die Frage sei "durch höchstrichterliche Rechtsprechung aufklärungsbedürftig". Darüber hinaus hätte der Kläger darstellen müssen, dass seine Frage höchstrichterlich noch nicht beantwortet ist und sich aus der bereits vor-



liegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auch nicht genügend Anhaltspunkte für eine Antwort ergeben.

- 7 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)